

# Vertragsbedingungen Softwarelieferung, -miete und -wartung

## I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautende Bedingungen gelten, auch wenn wir ihnen nicht widersprochen haben, nur in dem Umfang, in dem sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Verträge kommen nur durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder mit dem Beginn der Ausführung des Auftrages zustande.
3. Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## III. Softwarelieferung, Softwarewartung

1. Ausdrücklich **nicht** Gegenstand des Softwarelieferungsvertrages ist die Bereitstellung folgender Schnittstellen und Funktionen, die ausschließlich Bestandteil des gesondert zu schließenden Software-Wartungsvertrages sein können und deren Nutzung einen gültigen Software-Wartungsvertrag voraussetzt:

- Schnittstellen zu SIEMENS TIA (Totally Integrated Automation) Tools
- Schnittstelle zum PLM System PRO.FILE der Firma PROCAD
- Schnittstelle zu Software von PHOENIX Contact, Weidmüller und WAGO
- Schnittstelle zu CadCabel
- Schnittstelle zu Maschinen von Komax, Steinhauer / nVent, Rittal / Kiesling
- Schnittstelle zu SolidWorks
- Schnittstelle zu DeltaT (Wärmeberechnung) von ELMEKO
- Import, Kopieren und Änderung aller kopiergeschützten Daten z.B. aus wscaduniverse.com
- Abgleich und Import ganzer Stücklisten aus wscaduniverse.com
- Einfügen von SPS Elementen
- Anpassbare Drahtbezeichnung
- Projektförderung für die Cabinet AR App und Building AR App

2. Wir erbringen für die Dauer des Software-Wartungsvertrages für die davon erfassten Softwareprodukte in der jeweils aktuellen Version folgende Leistungen:

- Weiterentwicklung von Programmfunktionen, Programmablauf und Programmdarstellung, soweit dies nach unserer Auffassung erforderlich ist.
- Bereitstellung von Begleitdaten sowie der jeweils neuesten Programmversion. Diese können auch zum Download angeboten werden. Die Downloadkosten werden von Ihnen getragen.
- Ist die neue Programmversion nicht in der Landessprache Ihrer Vorgängerversion verfügbar, können wir unsere Leistungspflicht auch dadurch erfüllen, dass wir Ihnen die neue Programmversion in Deutsch oder Englisch zur Verfügung stellen.
- Telefonsupport (zu üblichen Telefonkosten)- bzw. E-Mail Support. Die Support-Leistungen werden von uns nur in Deutsch oder Englisch erbracht. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt bei Auslieferung einer neuen Programmversion. Weichen Merkmale der Software in der aktuellen Programmversion nicht unwesentlich von der Leistungsbeschreibung ab, so liegt ein Mangel vor.

Für ein Softwarepaket, das über Schnittstellen erweitert wurde, die gemäß unserer Freigabemittelteilung dafür vorgesehen sind, wird die Wartung bis zur Schnittstelle übernommen. Für Softwareprodukte, die außerhalb des in Abs.1 bezeichneten Rahmens geändert wurden, ist die Wartung ausgeschlossen.

4. Mängel können nur beseitigt werden, wenn (a) sie reproduzierbar sind und in der jeweiligen neuesten, Ihnen bereitgestellten Programmversion auftreten; (b) wir von Ihnen alle für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen erhalten; (c) Sie die jeweils neueste angebotene Programmversion und Dokumentation einsetzen und Ihre Hardwarekonfiguration/Systemsoftware dem technisch aktuellen Stand entspricht

5. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

6. Sind Sie mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen, ohne zum Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

7. Die Mindestvertragsdauer beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. Sie verlängert sich danach um jeweils 12 Monate, wenn eine Partei nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf schriftlich kündigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits vorbehalten. Insbesondere haben wir das Recht, den Vertrag bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Monaten fristlos zu kündigen oder wenn Sie eine aufgrund der Einführung einer neuen Programmversion erforderliche Anpassung Ihrer Hardwarekonfiguration/Systemsoftware nicht vornehmen. Bei Nichtzahlung unserer Rechnung geben wir diese an unser Inkassobüro weiter. Dies ist für Sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

## IV. Softwaremiete (Subscription)

1. Soweit wir Ihnen bestimmte Leistungen (z.B. bestimmte Softwareprodukte) auf Basis eines Software-Mietvertrages anbieten, gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen (insb. Abschnitt III.) entsprechend, soweit in diesem Abschnitt IV. nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt insbesondere auch für die Anmietung von Schnittstellen (z.B. WSCAD Automation Interface) zur Erweiterung der WSCAD-Basissoftware (z.B. WSCAD Suite) um weitere Funktionen (nachfolgend: „Module“ genannt).

2. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate ab Beginn des Software-Mietvertrags. Sie verlängert sich danach um jeweils 12 Monate, wenn nicht eine Partei den Software-Mietvertrag zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf schriftlich kündigt. Bei Kurzzeitmiete beträgt die Mindestvertragsdauer 1 Monat. Sie verlängert sich danach um jeweils 1 Monat, wenn nicht eine Partei den Software-Mietvertrag zuvor mit einer Frist von 14 Tagen zum Ablauf schriftlich kündigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits vorbehalten. Insbesondere haben wir das Recht, den Vertrag bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Monaten fristlos zu kündigen oder wenn Sie eine aufgrund der Einführung einer neuen Version erforderliche Anpassung Ihrer Hardwarekonfiguration/Systemsoftware nicht vornehmen. Ein Rücktritt vom Software-Mietvertrag ist nicht möglich.

3. Die Softwaremiete wird jeweils zu Beginn des angegebenen Zeitraumes bzw. zum angegebenen Datum im Voraus in Rechnung gestellt. Die Softwaremiete für das 1. Jahr bzw. bei Kurzzeitmiete für den 1. Monat, ist jeweils bei Vertragsbeginn zu bezahlen. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren buchen wir die Softwaremiete von Ihrem Konto ab. Hierzu müssen Sie uns ein SEPA-Mandat erteilen. Abgedeckt sind alle Leistungen nach IV. Werden die Leistungen durch unsachgemäße Handhabung, durch Fehler in der Bedienung oder durch sonstige, nicht von uns zu vertretende Umstände veranlasst, so sind diese Leistungen nicht mit der Softwaremiete abgegolten, sondern werden nach Aufwand berechnet.

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Abschnitt IV. ist

eine bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme lückenlose Bezahlung der Softwaremiete. Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug mit der Softwaremiete (z.B. bei Rückbuchung einer SEPA-Lastschrift) geben wir die betreffenden Forderungen (einschließlich etwaiger Kosten wie z.B. Gebühren für Rückbuchungen) an unser Inkassobüro weiter. Dies ist für Sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Sind Sie mit der Bezahlung in Verzug, sind wir daneben berechtigt, Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen, ohne zum Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

5. Wechseln Sie während der Vertragslaufzeit zu einer höheren Ausbaustufe einer Leistung nach diesem Abschnitt IV. wird die Vergütung des Software-Mietvertrages entsprechend angepasst.

6. Sie können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Angemietete Leistungen (insb. Module) können und dürfen Sie nur während der Laufzeit eines bestehenden Software-Mietvertrages nutzen. Wir räumen Ihnen insoweit gegen Entgelt das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des Software-Mietvertrages zeitlich beschränkte Recht ein, die betreffenden angemieteten Leistungen in der jeweils aktuellen Version zu nutzen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber. Soweit Sie die angemieteten Leistungen (insb. Module) lokal auf Ihrem System installiert haben, haben Sie diese nach Beendigung des Software-Mietvertrages rückstandslos von Ihrem System zu löschen. Soweit Sie diese Leistungen (insb. Module) online auf unserem Server nutzen, sperren wir nach Beendigung des Software-Mietvertrags Ihren Zugriff auf diese Leistungen. Auf entsprechendes Verlangen unsererseits haben Sie uns etwaige im Rahmen der Softwaremiete Ihnen überlassene Gegenstände (z.B. Datenträger, Dongles) zurückzugeben.

8. Zur Nutzung von Modulen ist immer auch eine gültige Lizenz der WSCAD-Basissoftware mit laufendem Software-Wartungsvertrag erforderlich. Mit Beendigung des Software-Wartungsvertrags für die WSCAD-Basissoftware enden automatisch auch etwaige Software-Mietverträge für die zugehörigen Module.

9. Für Leistungen nach diesem Abschnitt IV. schließen wir eine verschuldensunabhängige Haftung unsererseits für anfängliche Mängel ausdrücklich aus. Im Übrigen werden wir diese Leistungen während der Vertragsdauer instand halten, pflegen und Ihnen entsprechende Service Packs und Updates zum Download bereitstellen. Wir stehen dafür ein, dass die Leistungen nach diesem Abschnitt IV. während der Vertragslaufzeit die in der Produktbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweisen. Wir verpflichten uns, von Ihnen gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und Ihnen nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichten wir uns, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen, soweit eine Beseitigung entsprechend der Regelung in Abschnitt III.3 möglich ist. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist Ihre Mitwirkung in von uns nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch Sie, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Softwaremiete. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung für Fehlerfreiheit kann nicht übernommen werden. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen von Ihnen ausgewählten Programmen und Systemkomponenten zusammenarbeitet.

10. Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können wir Ihnen neue Funktionen als Bestandteil der angemieteten Leistungen zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Leistungen nach diesem Abschnitt IV. steht Ihnen aber nicht zu.

11. Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können wir Ihnen neue Funktionen als Bestandteil der angemieteten Leistungen zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Leistungen nach diesem Abschnitt IV. steht Ihnen aber nicht zu.

## V. Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang

1. Werden vereinbarte Liefertermine um mehr als drei Wochen überschritten, so haben Sie bei Kaufware nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

2. Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf Sie über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Alle Sendungen - einschließlich etwaiger Rücksendungen - reisen auf Gefahr des Bestellers.

3. Bei Falschbestellung oder wenn Sie die Ware zurücksenden behalten wir uns vor, eine Kostenbeteiligung in Höhe von 5% je Position bzw. mindestens EUR 75,- netto in Rechnung zu stellen.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zahlbar gegen Vorauskasse oder 14 Tage netto.

2. Die Vergütung des Software-Wartungsvertrages wird jeweils zu Beginn des angegebenen Zeitraumes bzw. zum angegebenen Datum im Voraus in Rechnung gestellt. Abgedeckt sind alle Leistungen nach III. Werden die Leistungen durch unsachgemäße Handhabung, durch Fehler in der Bedienung oder durch sonstige, nicht von uns zu vertretende Umstände veranlasst, so sind diese Leistungen nicht mit der Vergütung abgegolten, sondern werden nach Aufwand berechnet.

3. Wir sind berechtigt, den Betrag der Jahresgebühr (Wartung, Miete) anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % können Sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Versand der Mitteilung den Software-Wartungsvertrag kündigen.

4. Wechseln Sie während der Vertragslaufzeit zu einer höheren Ausbaustufe, wird die Vergütung des Wartungsvertrages entsprechend angepasst.

5. Sie können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Kaufware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Vorher ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer die Ware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt verkauft und schon heute den Kaufpreisanspruch an uns abtritt.

2. Sie sind berechtigt, die abgetretenen Kaufpreisanforderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen.

## VIII. Gewährleistung

1. Für Material- und Herstellungsmängel bei Kaufware leisten wir 12 Monate von der Lieferung an kostenlosen Ersatz.

2. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung für Fehlerfreiheit kann nicht übernommen werden. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software Ihren Anforderungen und Zwecken genügt oder mit anderen von Ihnen ausgewählten Programmen und Systemkomponenten zusammenarbeitet.

3. Sie müssen offensichtliche Mängel der Kaufware unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Kaufware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz; stattdessen sind wir auch zur Nachbesserung berechtigt.

4. Sofern wir der Verpflichtung zur Ersatzlieferung nicht nachkommen oder im Falle der

# Vertragsbedingungen Softwarelieferung, -miete und -wartung

Nachbesserung diese auch nach Nachfristsetzung fehlschlägt, steht Ihnen bei Kaufware das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu.

## IX. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haften wir (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sie sind vertraglich verpflichtet, im Rahmen des Software-Wartungs- und/oder Mietvertrags die Software-Updates zu nutzen, und vor der Installation der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor Sie eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vornehmen, Ihre Daten zu sichern. Soweit Sie ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von Ihnen oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung des Produktes trifft, haften wir nicht. Wir übernehmen keine Gewähr für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software. Mehraufwendungen in der Abwicklung, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort gebracht wurde, sind von Ihnen zu tragen.

## X. Softwarenutzung, Kopierschutz

1. Bei Softwarekauf wird Ihnen mit Erwerb der Software ein einfaches nicht-ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Datenträgerkopien dürfen Sie lediglich zum Zwecke der Datensicherung anfertigen. Eine Vervielfältigung der Handbücher sowie Seminarunterlagen ist ohne schriftliche Genehmigung, auch auszugsweise, nicht erlaubt.
2. Die Verwendung der Software zur gewerblichen Schulung und Ausbildung bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.
3. Mit dem Erwerb einer Lizenz erkennen Sie die Nutzung eines Kopierschutzes uneingeschränkt an und verzichten auf alle Ansprüche, die auf einen Wegfall dieses Kopierschutzes zielen. Wir weisen darauf hin, dass jeder Versuch, eine Vollversion von WSCAD ohne Kopierschutz zu nutzen, illegal ist. Die Software muss online aktiviert werden.
4. Sowohl bei Softwarekauf als auch bei Softwaremiete ist Ihre Lizenz stets an einen Dongle (also einen Hardwareschutzstecker, sog. „Hardware-Dongle“, und/oder einen in der Software implementierten Kopierschutzmechanismus, sog. „Software-Dongle“) gebunden. Bei Verlust und/oder Beschädigung dieses Dongles (z.B. infolge einer nach Systemabsturz erfolgten Systemwiederherstellung) erlischt Ihre Nutzungslizenz für die Software vollständig, soweit wir Ihnen diesen Dongle nicht ersetzen. Software-Dongle ersetzen wir Ihnen nur gegen entsprechende Entschädigung unseres Aufwands und auch nur dann, wenn Sie sich uns gegenüber zum Zwecke der Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung Ihres bisherigen Software-Dongles schriftlich dazu verpflichten, es zu unterlassen, die Software mit Ihrem bisherigen Software-Dongle weiter zu nutzen und/oder Dritten eine solche Nutzung zu ermöglichen. Diese Unterlassungsverpflichtung ist nur ausreichend, wenn Sie sich dabei verpflichten, uns für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe auf Ihren Antrag von einem zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Wir leisten für verlorene Hardware-Dongle grundsätzlich keinen Ersatz. Bei Beschädigung des Hardware-Dongles wird dieser kostenpflichtig ersetzt, soweit Sie ihn vollständig mit Chip, Speicherchip, Platine, sowie oberer und unterer Deckplatte mit Siegel an uns einschicken.

## XI. Export

1. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ggf. bis zum Endverbraucher verantwortlich.
2. Werden Lieferungen auftragsgemäß unverzollt ausgeführt, so haften Sie uns gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

## XII. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame ersetzt werden, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## XIII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist 85232 Bergkirchen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, wenn Sie Kaufmann sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Wir sind jedoch auch berechtigt, an Ihrem Gerichtsstand zu klagen.

WSCAD GmbH  
Dieselstraße 4  
85232 Bergkirchen  
GERMANY  
Fon: +49 (0) 8131 / 3627 – 0  
Fax: +49 (0) 8131 / 3627 – 50

Amtsgericht München, HRB 90263  
UST.-ID.-Nr.: DE 128 251 316  
Geschäftsführer: Dr. Axel Zein, Moritz Buhl  
E-Mail: [info@wscad.com](mailto:info@wscad.com)  
Internet: <http://www.wscad.com>